

Angebotsschreiben

Name und Anschrift des Auftragnehmers

Rahmenvereinbarung zur Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Führungs-Angebots im Futurium

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich biete die ausgeschriebenen Leistungen zu den von mir im Leistungsverzeichnis eingetragenen Preisen verbindlich an.

Mein Angebot besteht neben diesem Angebotsschreiben aus folgenden Erklärungen und Nachweisen:

Zum Nachweis der Eignung:

- Handelsregistrauszug (nicht älter als 6 Monate, Kopie reicht aus)
- Erklärung zum Vorliegen einer Haftpflichtversicherung / Vorliegen einer Deckungszusage des Versicherers und Abschluss im Auftragsfall für Vermögens-, Sach- und Personenschäden in Höhe von 250.000 Euro
- Eigenerklärung zum Jahresumsatz der vergangenen drei Geschäftsjahre - 2023-2025 (Mindestanforderung: durchschnittlicher jährlicher Umsatz in den vergangenen drei Geschäftsjahren mindestens 200.000 Euro)
- Einschlägige Referenzen über drei vergleichbare Vorhaben betreffend die Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Führungsdienstleistungen, die seit 2023 erbracht worden sind (Mindestanforderung) mit Angaben zum Auftraggeber, zu den Themen, zum Volumen (Umsatz und eingesetzte Referenten). Ein Vorhaben ist vergleichbar, wenn je Vorhaben und AG mindestens 400.000 Euro p.a. umgesetzt wurden, siehe Anlage J.

Falls zutreffend, bitte einreichen:

- Erklärung Bietergemeinschaft (**Anlage F**) mit Datum und Namen des Erklärenden / der Erklärenden versehen
- Erklärung Eignungsleihe (**Anlage G**) mit Datum und Namen des Erklärenden / der Erklärenden versehen

Zur Wertung:

- Leistungsverzeichnis (**Anlage B**) bepreist mit Namen des Erklärenden und Datum versehen
- Konzept für die Zusammenarbeit

Bezuschlagt wird das wirtschaftlichste Angebot. Die Wirtschaftlichkeit wird ermittelt zu 20% Qualität (Bewertung des einzureichenden Konzepts) und 80% Preis, gem. den näheren Angaben in der Bewertungsmatrix (Anlage D-1).

An mein Angebot halte ich mich bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Der Vertrag wird auf der Grundlage der Vergabeunterlagen in der aktuellen Fassung einschließlich etwaiger ergänzender Bieterinformationen, der VOL/B sowie des eingereichten Angebots geschlossen.

Ich erkläre, dass

- 1) keine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen nach § 125 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 - g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - j) den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

- 2) mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist
- 3) über das Vermögen meines Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- 4) mein Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet,
- 5) mein Unternehmen keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- 6) kein Ausschlussgrund nach § 19 Mindestlohngesetz, § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vorliegt.
- 7) meinen Angestellten mindestens gemäß der an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn zu entlohnen. Sollte an dem Sitz des Unternehmens und in der Branche ein Tarifvertrag abgeschlossen worden sein, verpflichte ich mich dazu, diese geltende Tarifbindung zu unterwerfen und die darin festgelegten Regelungen zu befolgen.

Des Weiteren erkläre ich, dass:

- 1) ich nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
- 2) Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
 - 3) Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

- 1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:
 - a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

- 2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für:
 - a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
 - e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
- 3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

- 4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Ich habe darüber Kenntnis, dass mein Angebot ausgeschlossen wird, wenn ich unzutreffende Angaben mache.

Ich kann folgende Erklärungen nicht abgeben und erkläre stattdessen (ggf. Extrablatt beifügen):

Datum,

Name, Vorname der erklärenden Person